

GEMEINDE HASBERGEN BEBAUUNGSPLAN NR.60 "AUF DER HORST III"



Planzeichenerklärung
Gemäß Planzeicherverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGB. I, S. 58) und der Bauzeichungsverordnung I, d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGB. I, S. 466).

- I. BESTANDSANGABEN**
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
 - Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
 - Flurstücksnummer
 - Wohngebäude mit Hausnummern
 - Wirtschaftsgebäude, Garagen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)

Überbaubarer Bereich
Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i.V.m. den textl. Festsetzungen
nicht überbaubarer Bereich

Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, i. V. m. § 16 BauNVO)

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

GFZ Geschöbflächenzahl gem. § 20 BauNVO

o offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, § 22 u. § 23 BauNVO

△ nur Einzelhäuser zulässig

△ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

öffentliche Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauBG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG) (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzungen)

Planzeichen Ergänzung zur Planzeicherverordnung

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung der Schallschutz-Teilbereiche 1-5 (in Verbindung mit § 9 der Textlichen Festsetzung)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

§ 8 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
Pro Baugrundstück ist bei Teilung des Grundstücks zum Zwecke der Bebauung in 2. Baureihe im Teilgebiet WA 2 zur Sicherstellung der Erschließung der Bebauung in 2. Baureihe auf dem zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Grundstück ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von mindestens 3,5 m zugunsten des in 2. Reihe gelegenen Grundstückes bzw. Grundstücksteiles zu begründen. Eine entsprechend breite Zufahrt ist im Zusammenhang mit der Realisierung des Bauvorhabens in 2. Reihe anzulegen (Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 11 und Nr. 21 BauBG).
Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann gem. § 31 (1) BauBG von der vorgenannten Regelung eine Ausnahme dergestalt zugelassen werden, dass für zwei benachbarte Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt und ein gemeinsames Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in insgesamt 4,0 m Breite angelegt und begründet wird.

§ 9 Immissionsschutz
Im Plangebiet werden die Orientierungswerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - durch die Immissionen von der Holzhauser Straße überschritten. Daher werden für die in der Planzeichnung festgesetzten fünf Einzelbereiche die folgenden Festsetzungen zu Vorkehrungen zum Schutz vor diesen Einwirkungen getroffen:

Schallschutz-Teilbereich	1	2	3	4	5
Orientierungswert gem. DIN 18005 Tag/Nacht	55/45 dB(A)	55/45 dB(A)	55/45 dB(A)	55/45 dB(A)	55/45 dB(A)
Abstand von der Holzhauser Str. (Mittl. Fahrhöhe)	ca. 10-24 m	ca. 24-31 m	ca. 31-42m	ca. 42-62m	ca. 62-85m
Eindeckung in Lärmpegelbereichen	IV	IV	III	II	II
Gebäude-Glied-/Stütz-/Schießwänden (erforderlicher K'w,rea)	40 dB	40 dB	35 dB	35 dB	30 dB(A)
Gebäude-Deck- und Wandaugen (erforderlicher K'w,rea)	40 dB	35 dB	35 dB	30 dB	30 dB(A)
Außenbereiche	Es wird empfohlen, Außenbereiche nur im Lärm Schatten der Gebäude (Gebäudezwischenräume) anzulegen				

* Die Einstufung in Lärmpegelbereiche erfolgt auf der Grundlage der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau und gilt für Außenbereiche von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes an den in der obestehenden Tabelle genannten Gebäudeseiten bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schalldämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffführenden Heizungsanlagen.
Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

B: Gestalterische Festsetzungen

1. Dachformen und Dachneigungen
Die zulässige Dachform ist das Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach.
Die zulässige Dachneigungsbandbreite beträgt im Teilgebiet WA 1: 38° bis 50°, im Teilgebiet WA 2: 38 bis 45°; Dachaufbauten sind von dieser Regelung ausgenommen. Gemäß § 31 (1) BauBG ist bei Neu- oder Anbauten im WA-1-Bereich eine Über- oder Unterschreitung der festgesetzten max. Dachneigung zulässig, wenn bei der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes vorhandenen Baubausubstanz bereits eine Über- oder Unterschreitung vorliegt. Das zulässige Maß der Überschreitung darf die ursprüngliche Dachneigung nicht übersteigen.

2. Garagen und Nebenanlagen
Garagen und Nebenanlagen sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

Hinweise

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Kreisstraße 305 - Holzhauser Straße - tangiert. Von den genannten Verkehrsflächen gehen Immissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Bausträger keinerlei Entscheidungssprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Bei Errichtung von Werbeanlagen mit Blickrichtung zur Kreisstraße 305 ist innerhalb der 40 m - Baubeschränkungzone eine Beteiligung des zuständigen Straßenbausträgers vorzunehmen.

Im Bereich der freizuhaltenden Sichtdreiecke dürfen Bebauungen, Einfriedungen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,8 m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Eine Bepflanzung mit einzelnen hochstämmigen Bäumen ist jedoch zulässig, sofern eine Sichtbehinderung für den Verkehr durch sie nicht ausgelöst wird.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind melderechtlich. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden (§ 14 Abs. 1 des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes NDSchG). Ggf. zutage tretende archäologische Funde sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach ihrer Anzeige unverändert zu belassen und zu schützen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauBG) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen diesen Bebauungsplan Nr.60 "Auf der Horst III", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nachstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nachstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.
Hasbergen, den 18. Dez. 2000

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.11.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauBG am 01.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Hasbergen, den 18. Dez. 2000

Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte L4-1906/1999
Liegenschaftskarte: Ohrbeck, Flur 2
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBl. S. 300).

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.11.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 31. Okt. 2000

Katasteramt Osnabrück

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.03.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.04.2000 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.04.2000 bis 10.05.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausgelegt.
Hasbergen, den 18. Dez. 2000

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.06.2000 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauBG i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauBG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.07.2000 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.07.2000 bis 17.08.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausgelegt.
Hasbergen, den 18. Dez. 2000

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in seiner Sitzung am 12.10.2000 als Satzung (§10 BauBG) sowie die Begründung beschlossen.
Hasbergen, den 18. Dez. 2000

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 60 "Auf der Horst III" ist gemäß § 10 (3) BauBG am 30.11.2000 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.2000 rechtsverbindlich geworden.
Hasbergen, den 18. Dez. 2000

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

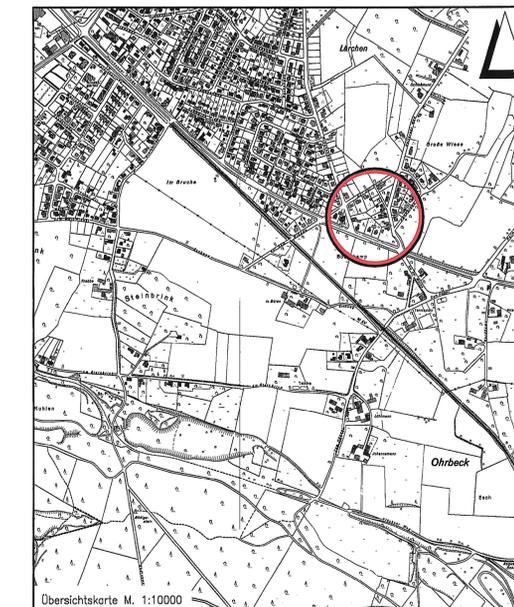
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Hasbergen, den 03. Jan. 2002

Bürgermeister

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Hasbergen, den 15. Jan. 2008

Bürgermeister



Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG	199250BP	Datum	Zeichen
	Lubenow - Witschel + Partner GbR 0700-Lübbecke-Str. 13 49124 Walsenrodt Telefon 05407/8 90-0 Fax 05407/8 90-38	bearbeitet	11.11.1999	Dn
		gezeichnet	15.11.1999	Hd
		geprüft	11.10.2000	Dn
		freigegeben	11.10.2000	Ev

GEMEINDE HASBERGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 60

"Auf der Horst III" Mit örtlichen Bauvorschriften

URSCHRIFT Maßstab 1 : 1000 Unterlage : 1
Batt Nr. : (1)